

---

# Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Bärenthal



---

## Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Kostenersatzpflicht .....	2
§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen .....	2
§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit .....	2
§ 4 Kreis der Kostenersatzpflichtigen .....	3
§ 5 Überlandhilfe/Amtshilfe.....	3
§ 6 Berechnung des Kostenersatzes .....	3
§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenersatzschuld .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 19.11.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bärenthal (FwKeS) beschlossen:

### **§ 1 Kostenersatzpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bärenthal werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze erhoben.

Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen und das Ausrücken bei Fehlalarmierung, deren Ursache im Brandmeldeleitungsweg liegt.

### **§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen**

Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes zur Gefahrenabwehr bei

- (1) Schadenfeuern (Bränden);
- (2) öffentlichen Notständen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 FwG, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
- (3) technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

### **§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit**

(1) Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG sowie bei allen sonstigen Leistungen, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Satzung kostenfrei sind, wird Kostenersatz erhoben.

(3) Ist einer anderen Gemeinde nach § 26 FwG Überlandhilfe geleistet worden, bemisst sich der Kostenersatz nach § 5.

(4) Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies für den Kostenpflichtigen eine unbillige Härte wäre oder unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen nicht geboten ist.

(5) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 4 Kreis der Kostenersatzpflichtigen**

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

#### **§ 5 Überlandhilfe/Amtshilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung. Davon abweichend können mit anderen Gemeinden nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes vertragliche Vereinbarungen zur Abrechnung der Überlandhilfe abgeschlossen werden.

#### **§ 6 Berechnung des Kostenersatzes**

Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl des bereitgestellten bzw. eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Materialien gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.

Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet. Bei den Grundkosten für Geräte werden bei Einsätzen von mehr als 24 Stunden Dauer jeweils weitere angefangene 24 Stunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für jeden angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.

Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus

- den Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr;
- für die nicht ausgerückten, aber in Alarmierungsbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr;
- den Fahrzeugkosten;
- den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Bestandteil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kostenerstattungssätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet;
- den Kosten für die verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschmittel), welche zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 % berechnet werden;
- den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), sowie den Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen;
- den Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet;
- den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind;

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenersatzschuld**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach § 4 Abs. 3 GemO am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bärenthal vom 18.12.2001 außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bärenthal, den 19.11.2013

Tobias Keller  
Bürgermeister

## VERZEICHNIS DER KOSTENERSTATTUNGSSÄTZE FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BÄRENTHAL

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bärenthal werden ab 01. Januar 2014 folgende Kostenersätze erhoben:

<b>Kostenart</b>	<b>€/ h</b>
<b>1. Personalkosten</b>	
Je Feuerwehrangehörigen, je angefangene Einsatzstunde	<b>10,25 EUR</b>
Je Feuerwehrangehörigen, je angefangene Stunde beim Brandsicherheitswachdienst	<b>10,25 EUR</b>
<b>2. Fahrzeugkosten</b>	
St-TSF	<b>14,20 EUR</b>
Tragkraftspritzenfahrzeug 1-47 (TSF)	<b>27,60 EUR</b>
<b>3. Verbrauchsmaterial</b>	
Verbrauchsmaterial wird nach den tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 % berechnet	
<b>4. Fremdleistungen</b>	
Fremdleistungen (z.B. Kehrmaschinen-, Baggereinsatz) werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet	
<b>5. Fehllarme</b>	
Brandmeldeanlagen, sonstige Falschmeldungen o. Ä. werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet	
<b>Überlandhilfe für Verbandsgemeinden</b>	
Personalkosten	<b>8,50 EUR</b>
Transportfahrzeuge	<b>pauschal mit 1 Stunde</b>
andere Fahrzeuge	<b>Hälfte der tatsächlichen Einsatzstunden</b>